

22.03.2022

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zu dem „**Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugs-
gesetze**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/15234

Die Fraktionen der CDU und der FDP beantragen, den genannten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

1. Artikel 1 Änderungsbefehl Nummer 35 wird wie folgt gefasst:

„35. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ und das Wort „sicherzustellen“ durch die Wörter „sichergestellt werden“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Sinne des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „oder Pflegefachkräften“ ersetzt.“

2. Artikel 2 Änderungsbefehl Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ und das Wort „sicherzustellen“ durch die Wörter „sichergestellt werden“ ersetzt.

Datum des Originals: 22.03.2022/Ausgegeben: 23.03.2022

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Sinne des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „oder Pflegefachkräften“ ersetzt.“
3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) Im Eingangssatz werden die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 555)“ durch die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353)“ ersetzt.
 - b) Änderungsbefehl Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:
„§ 30 Bedienstete“.
 - b) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:
„§ 38 Inkrafttreten“.
 - c) Folgender Änderungsbefehl Nummer 10 wird angefügt:
 - „10. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „, Berichtspflicht“ gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.“
4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) Im Eingangssatz werden die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 339)“ durch die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353)“ ersetzt.
 - b) Änderungsbefehl Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 15 wird nach dem Wort „Präventionsmechanismen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Nummer 16 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ccc) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 17 eingefügt:
„17. der oder dem Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,“.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Schriftwechsel zur Ausübung des Wahlrechts.““
 - c) Nach Änderungsbefehl Nummer 9 wird folgender Änderungsbefehl Nummer 10 eingefügt:
„10. In § 61 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.“
 - d) Die bisherigen Änderungsbefehle Nummer 10 bis 14 werden die Änderungsbefehle Nummer 11 bis 15.
 - e) Der bisherige Änderungsbefehl Nummer 15 wird Änderungsbefehl Nummer 16 und wie folgt gefasst:
„16. § 90 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ und das Wort „sicherzustellen“ durch die Wörter „sichergestellt werden“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Sinne des Krankenpflegegesetzes“ durch die Wörter „oder Pflegefachkräften“ ersetzt.“
 - f) Der bisherige Änderungsbefehl Nummer 16 wird Änderungsbefehl Nummer 17.
5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Änderungsbefehl Nummer 7 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - b) Änderungsbefehl Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
„13. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ und das Wort „sicherzustellen“ durch die Wörter „sichergestellt werden“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Sinne des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „oder Pflegefachkräften“ ersetzt.“
6. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 7 eingefügt:

**„Artikel 7
Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen**

In § 10a Satz 3 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, werden die Wörter „Landgericht Führungsaufsichtsstelle“ durch die Wörter „Landgericht ... Führungsaufsichtsstelle“ ersetzt.“

7. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 8.

Begründung:

Änderungen zu Nummer 1 (§ 99 StVollzG NRW), Nummer 2 (§ 65 JStVollzG NRW), Nummer 4 Buchstabe e) (§ 90 SVVollzG NRW) und Artikel 5 Buchstabe b) (§ 45 UVollzG NRW)

Durch Anpassung der Regelungen zur Pflege erkrankter Gefangener (§ 99 Absatz 2 StVollzG NRW, § 65 Absatz 2 JStVollzG NRW, § 90 Absatz 2 SVVollzG NRW und § 45 Absatz 2 UVollzG NRW) wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das derzeit in den Landesjustizvollzugsgesetzen genannte Krankenpflegegesetz durch das Pflegeberufegesetz abgelöst worden ist. Die Pflegefachkräfte sind daher in den gesetzlichen Regelungen zu ergänzen. Auf die bisher vorhandene Inbezugnahme auf das Krankenpflegegesetz wird aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet. Die verwendeten Begriffe „Krankenpflegekräfte“ und „Pflegefachkräfte“ sind auch ohne ausdrückliche Verweisungen eindeutig und beziehen sich auf die vorgenannten Gesetze.

Änderungen zu Nummer 3 Buchstabe b) und c) (JAVollzG NRW)

Die Anpassungen erfolgen analog zur im Gesetzentwurf bereits vorgesehenen Streichung der Berichtspflichten im StVollzG NRW und SVVollzG NRW (im JStVollzG NRW und UVollzG NRW sind die Berichtspflichten schon jetzt nicht mehr vorhanden). Auch die Berichtspflicht zum JAVollzG NRW (dort § 38 Absatz 2) entfällt. Das Gesetz ist bereits evaluiert worden. Es ist – wie die anderen genannten Landesjustizvollzugsgesetze – zur Regelung des Vollzuges zwingend erforderlich.

Änderungen zu Nummer 3 Buchstabe a), Nummer 4 Buchstabe a) bis d) sowie zu Nummer 5 Buchstabe a)

Die Änderungen sind rein redaktionell bzw. aus Gründen der Rechtsförmlichkeit veranlasst.

Änderungen zu Nummer 6 (§ 10a JustG NRW) und 7 (Inkrafttreten)

Im Justizgesetz Nordrhein-Westfalen wird in § 10a Satz 3 die Vorgabe zur Bezeichnung der Führungsaufsichtsstelle ergänzt. Die Bezeichnung soll auch die konkrete Angabe des jeweiligen Landgerichts beinhalten, was durch Einfügung des Platzhalters „...“ verdeutlicht wird. Dieser Platzhalter war im ursprünglichen Regierungsentwurf zu § 10a JustG NRW im Sechsten Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen bereits enthalten, ist jedoch im Rahmen der weiteren Bearbeitung durch die Landtagsverwaltung versehentlich entfallen.

Schließlich wird aufgrund der Einfügung des neuen Artikels 7 der bisherige Artikel 7 zu Artikel 8.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Gregor Golland
Angela Erwin

Christof Rasche
Henning Höne
Christian Mangan
Dr. Werner Pfeil

und Fraktion

und Fraktion